

Gesellschaft Wasserversorgung
Weinland-Winterthur
c/o Städt. Werke Winterthur
Postfach 126
8402 Winterthur

GEMEINDEN RHEINAU / MARTHALEN

Grundwasserfassung am Schmugglerweg Rheinau

SCHUTZZONENREGLEMENT

Winterthur, Juni 1992

Gemeinden Rheinau/Marthalen, Kt. Zürich

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung am Schmugglerweg Rheinau
Wassernutzungsberechtigte: Gesellschaft Wasserversorgung
Weinland-Winterthur

GWR k 1-33, konzessionierte Förderleistung: 10'000 l/min

Inhaltsübersicht

- I Allgemeines
 Begriffe, gesetzliche Grundlagen
 Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

- II Nutzungsbeschränkungen
 Weitere Schutzzone (Zone III) Art. 5
 Engere Schutzzone (Zone II) Art. 6
 Fassungsbereich (Zone I) Art. 7

- III Spezielle Massnahmen

- IV Schlussbestimmungen

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe/Zweck

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone I
- engere Schutzzone Zone II
- weitere Schutzzone Zone III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Grundwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30.

Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht Nr. 5326 vom November 1991, verfasst durch Dr. von Moos AG, Geotechnisches Büro, Bachofnerstr. 5, 8037 Zürich

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:100 und 1:5000, erstellt durch Dr. von Moos AG mit Datum vom November 1991.

Das Schutzzonenreglement und die beiden Schutzzonenpläne bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit. b) verboten.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden. Beim Waldstrassenbau darf kein Recyclingmaterial und keine Kehrichtschlacke verwendet werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aus-hub bedingt durch Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze,

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit. g) nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

g) Pflanzenbehandlungsmittel

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

h) Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe lit. g)).

i) Düngung

Die Verwendung von Dünger und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 **Engere Schutzzone, Zone II**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Leitungsbauten) ist verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden, Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Ausnahme-Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 **Fassungsbereich, Zone I**

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren, am besten einzuzäunen. Bei Problemen mit der Wasserqualität ist eine Vergrösserung der Zone I ins Auge zu fassen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzgebieten, Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzgebieten als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 10 Inkrafttreten

Schutzgebietenplan und Schutzgebietenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzgebietenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 12 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 EG GSchG läge die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet Rheinau beim Gemeinderat von Rheinau und für das Gemeindegebiet von Marthalen beim Gemeinderat von Marthalen.

Im vorliegenden Fall wurde vereinbart, dass die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen wird.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.
Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

für die Städt. Werke Winterthur:

Winterthur, 17.06.92

Der Direktor: *J. Jaquet*
Der Sekretär: *U. Helm*

für die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen:

Andelfingen, 22.6.92

Der Präsident: *S. Zentgraf*
Der Aktuar : *A. Wenger*

Der vorstehende Schutzzonenplan und das vorstehende Schutzzonenreglement werden vom Gemeinderat Rheinau und Marthalen festgesetzt.

Rheinau, 17. AUG. 1992

Der Gemeindepräsident: *J. Müller*
Der Gemeindeschreiber: *L. Müller*

Marthalen, 13 OKT 1992

Der Gemeindepräsident: *L. Müller*
Der Gemeindeschreiber: *i.v. Müller*

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 2807 vom 24.12.1992

Allseitig unterschriebene Exemplare: 8

